

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 103/12 BH

L 9 AL 109/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 AL 203/12 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2012 - L 9 AL 109/12 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Verweisung seiner Schadensersatz- und Amtshaftungsansprüche gegen die Beklagte an das Landgericht Düsseldorf (LG). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts (SG) vom 19.4.2012 mit Beschluss vom 26.11.2012 zurückgewiesen und die Beschwerde gegen diesen Beschluss nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 11.12.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für ein Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG beantragt. Er hält die Verweisung des abgetrennten Verfahrens an das LG für fehlerhaft.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Beschwerde, die der Kläger gegen den Beschluss des LSG vom 26.11.2012 einlegen möchte, wäre unzulässig. Denn nach § 177 SGG können Entscheidungen des LSG nur in den dort ausdrücklich aufgeführten Fällen angefochten werden. Zu diesen Entscheidungen gehören Beschlüsse des LSG nur dann, wenn die Beschwerde gemäß § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zugelassen worden ist. Letzteres ist im Fall des Klägers nicht geschehen. Das LSG hat vielmehr in seinem Beschluss vom 26.11.2012 ausdrücklich die Beschwerde nicht zugelassen. Ein Rechtsmittel gegen die Nichtzulassung der Beschwerde ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, im Gesetz bewusst nicht vorgesehen (*so bereits Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> Buchholz 300 § 17a GVG Nr 1 und Nr 3 - zur weitgehend wortgleichen Regelung in § 152 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung und Bundesarbeitsgericht <BAG> BAGE 104, 239 zu § 78 Arbeitsgerichtsgesetz; vgl auch Lückemann in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 17a GVG RdNr 16*). Die vom Kläger beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde ist somit nicht statthaft. Der Ausschluss von Rechtsmitteln ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (*vgl BVerwG Buchholz 300 § 17a GVG Nr 9*).



- 6 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die beantragte Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)